

Taufe ist der authentische Beweis für den Empfang der ersten heiligen Kommunion und der Firmung. So konnte die heilige Konzilskongregation am 6. Juni 1662 erklären, daß der Taufschein für den Abschluß der Ehe nicht absolut notwendig sei. Für die Taufe spricht ferner die Geburt von einer katholischen Mutter und die Tatsache, daß unsere Braut allgemein als Katholikin galt. S. C. S. O. 1. August 1883; Fontes C. J. C. vol. IV. n. 1083 ad I; *Knecht*, Eherecht, S. 396 f.). Da es ihr aber nicht bloß um die Ehe zu tun ist, sondern auch um die Klarheit, ob getauft oder nicht getauft, so ist sie bei einem vernünftigen Zweifel über die Tatsache der Taufe oder deren Gültigkeit als Katholikin verpflichtet, sich sub conditione taufen zu lassen (can. 732, § 2, in Verbindung mit can. 737, § 1; *Linneborn*, Eherecht 4.—5. Aufl. S. 241, Note 5; *Scherer*, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 374, Note 11). Sollte eine bedingte Wiedertaufe nicht gestattet werden, so könnte bei einem vernünftigen Zweifel hinsichtlich der Taufe der Ordinarius kraft can. 15 vom Hindernis der Religionsverschiedenheit *ad cautelam* dispensieren (*Linneborn* a. a. O. S. 162, IV. 2; *Knecht* a. a. O. S. 217), um auf diese Weise wenigstens eine gültige Ehe zu ermöglichen.

Rom (S. Anselmo).

P. G. Oesterle O. S. B.

Zum Klagerecht bei nichtkatholischen Ehen. In dieser oft aufgeworfenen und behandelten Frage hat das Hl. Offizium unter dem 22. III. 1939 eine Entscheidung getroffen (A. A. S. XXXI, Nr. 4, pag. 131), die für die Diözesantribunale von großer Wichtigkeit ist. Während can. 1971 C. I. C. allen Ehegatten ohne Rücksicht auf ihre Konfession, sofern sie nicht selbst die Ehenichtigkeit verursacht haben, das Klagerecht zugesteht, *schränkt die Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936 dieses Recht bedeutend ein.*

Unter Berufung auf die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 18. Januar 1928 bestimmt die Eheprozeßinstruktion der Sakramentenkongregation in Artikel 35, § 3: „Desgleichen können in Ehesachen *Nichtkatholiken, getaufte oder ungetaufte, nicht als Kläger auftreten*; sollten jedoch besondere Gründe vorliegen, sie als solche zuzulassen, so ist in jedem Einzelfall das Hl. Offizium anzugehen“. Als Nichtkatholiken gelten nach dem Dekret des Hl. Offiziums vom 15. Januar 1940 auch die Apostaten (A. A. S. XXXII, Nr. 2, pag. 52; vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1940, S. 153).

Laut Artikel 37, § 4, der Eheprozeßinstruktion kann aber derjenige, der unfähig ist, in Sachen seiner Ehe Klage zu führen, wegen deren Ungültigkeit *beim Ordinarius oder beim Amtsanwalt (Promotor iustitiae) des zuständigen Gerichtes Anzeige machen.*

Können demnach Akatholiken, denen das Klagerecht versagt ist, die Ungültigkeit ihrer Ehen rechtmäßig zur Anzeige bringen? Diese Frage ist nach der Entscheidung des Hl. Offiziums vom 22. März 1939 zu bejahen. Vorher war das Anzeigerecht der Akatholiken von vielen Kanonisten bestritten worden, weil die Akatholiken den Exkommunizierten gleichzustellen seien, diese aber nur über jene kirchlichen Rechte verfügten, die ihnen *ausdrücklich* von der Kirche zugebilligt seien. Das sei aber im can. 1971, § 2, nicht der Fall. Es handle sich bei der Anzeige einer ungültigen Ehe um ein wirkliches kirchliches *Recht*. Und da im can. 1971, § 2, dieses Recht nicht ausdrücklich auch auf die Exkommunizierten und Akatholiken ausgedehnt sei, müsse hinter „Reliqui omnes“ sinngemäß ergänzt werden: „nisi obstat obex“. Vgl. hierzu *Conte a Coronata*, De proc., 1933,

pag. 425, der „Reliqui omnes“ erläutert: „id est ceteri omnes fideles“. — Vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen zur Entscheidung des Hl. Offiziums v. 22. III. 1939 in dieser Zeitschrift, Jg. 1939, S. 487.

Nun hat die Antwort des Hl. Offiziums vom 22. III. 1939 auf eine diesbezüglich vorgelegte Frage hierin Klarheit geschaffen.

Die Frage lautete: *Utrum Promotor Iustitiae, vi canonis 1971, nulla praehabita facultate a S. Officio, matrimonium accusare possit, si nullitas matrimonii fuerit denunciata a coniuge acatholico?* Die Entscheidung des Hl. Offiziums war: *Negative, nisi publicum bonum, Ordinarii iudicio, id postulat.*

In der Entscheidung sind mehrere wichtige Punkte enthalten:

1. Der Promotor iustitiae besitzt ohne Delegation durch das Hl. Offizium in nichtkatholischen Ehen das Klagerecht.

2. Dieses Klagerecht des Promotors ist beschränkt. Es ist nämlich nur gegeben, wenn das „bonum publicum“ nach dem Urteile des Ordinarius es erfordert.

3. Nichtkatholische Ehegatten haben übereinstimmend mit can. 1971, § 2, das Recht, die Ungültigkeit ihrer Ehen dem Promotor iustitiae anzuzeigen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der dem Hl. Offizium vorgelegten Frage.

Zu 1. *Dem Klagerecht des Promotors entspricht die Zuständigkeit des Diözesantribunals.* Wenn also in Fällen des „bonum publicum“ der Promotor ohne Fakultät vom Hl. Offizium klagen kann, dann ist das Diözesantribunal auch berechtigt, ohne vorher das Hl. Offizium anzugehen, eine solche Klage anzunehmen. Welches Diözesantribunal kompetent ist, hat das Hl. Offizium am 23. VII. 1903 (siehe Fontes, No. 1266) entschieden: nämlich das für den Wohnort des katholischen Teiles zuständige Tribunal.

Zu 2. Eine schwerwiegende Frage ist die nach dem „bonum publicum“. Bürgerlich geschiedene nichtkatholische Eheleute wenden sich für gewöhnlich nur dann an das kirchliche Gericht zwecks Erlangung einer Ungültigkeitserklärung ihrer akatholischen Ehe, wenn sie beabsichtigen, eine neue Ehe mit einem Katholiken zu schließen. Man möchte also in *favorem matrimonii mixti* die vorherige akatholische Ehe für nichtig erklärt wissen.

Nun erhebt sich die Frage: *Berührt die Ermöglichung einer Mischehe das öffentliche Wohl?*

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es tatsächlich Fälle geben kann, in denen das öffentliche Wohl an der Eingehung einer Mischehe interessiert ist. Der Zusatz in der Entscheidung des Hl. Offiziums: „*nisi bonum publicum, Ordinarii iudicio, id postulat*“ setzt diese Möglichkeit voraus.

Aber man geht wohl nicht fehl in der Behauptung, daß nur in den *seltensten* Fällen die Eingehung einer Mischehe das öffentliche Wohl berührt. Unzählige Male hat die Kirche erklärt, daß religiöse Mischehen *nicht* dem kirchlichen Gemeinwohl dienen, im Gegenteil diesem höchst abträglich sind. Das kirchliche Gesetzbuch sagt im can. 1060: „*Severissime ecclesia ubique prohibet, ne matrimonium ineatur inter duas personas baptizatas, quarum altera sit catholica, altera vero sectae haereticae seu schismatica adscripta*“. Daraus folgt, daß das Klagerecht des Promotors bei nichtkatholischen Ehen propter bonum publicum nur *ganz selten*, man könnte sagen fast nie, gegeben ist.

Zur Erläuterung diene ein *praktischer Fall* aus jüngster Zeit: Die evangelische Antonia hatte mit dem evangelischen Titus im Jahre 1924 unter positivem Ausschluß des *bonum sacramenti* die Ehe geschlossen. Nach drei Jahren wurde diese Ehe bürgerlich geschieden. Im Jahre 1935 schloß die evangelische Antonia mit dem katholischen Claudius eine neue Zivilehe. Claudius zeigte die Ungültigkeit der akatholischen Ehe Antonia-Titus seinem Ordinarius an. Der Promotor *iustitiae* hielt es für im öffentlichen Interesse gelegen, daß die zivile Ehe des Katholiken Claudius mit der evangelischen Antonia kirchlich geschlossen werde, und erhob darum ohne Ansehung des Hl. Offiziums Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der akatholischen Ehe Antonia-Titus. Der Promotor ging von dem Gedanken aus, daß Claudius, der einer bekannten gut katholischen Familie entstamme, wegen des damit verbundenen Ärgernisses und der seiner Familie angetanen Schmach unmöglich in einer ungültigen Ehe leben könne und daß die katholische Erziehung der Kinder aus der Ehe Claudius-Antonia zu sichern sei. Das Diözesengericht nahm die Klage des Promotors an und entschied die Ehesache Antonia-Titus in einem ordentlichen Prozeßverfahren mit: *Constat de nullitate matrimonii Antoniae-Titi*. Auf die Berufung des Ehebandverteidigers hin hatte das Metropolitangericht sich mit der *Causa Antonia-Titus* zu befassen. Da dieses aber an dem Klage-recht des Promotors in rein akatholischen Ehen zweifelte, unterbreitete es die ganze *Causa* dem Hl. Offizium zur Entscheidung, ob der Promotor *iustitiae* mit Auftrag seines Bischofs ohne Delegation des Hl. Offiziums in rein akatholischen Ehen klagen könne; wenn nicht, ob das Hl. Offizium die ungültigen Akten der 1. Instanz saniere; endlich, ob das Metropolitangericht in 2. Instanz genannte *Causa* und ähnlich gelagerte Fälle behandeln könne.

Darauf entschied das Hl. Offizium mit Zustimmung des Hl. Vaters am 11. Mai 1939: „*Sanatis actis, iuxta petita Tribunal N. procedat ad iudicium ferendum in secunda instantia . . . quoad futurum verò standum decreto S. Officii diei 22. Martii 1939 . . . et articulis 37—39 Instructionis S. Congregationis de disciplina Sacramentorum diei 15. augusti 1936*“.

Die Entscheidung des Hl. Offiziums besagt:

- a) Der Prozeß erster Instanz war ungültig;
- b) aber er wird auf die Bitten hin saniert;
- c) das Gericht zweiter Instanz wird beauftragt, den Prozeß zu Ende zu führen;
- d) in Zukunft ist nach der letzten Verfügung des Hl. Offiziums vom 22. März 1939 in Verbindung mit den Artikeln 37—39 der Eheprozeßinstruktion vorzugehen.

Die Bedenken des Metropolitangerichtes gegen die Klageberechtigung des Promotors waren somit berechtigt. Es lag *nicht* im öffentlichen Interesse, zur Ermöglichung einer Mischehe die Nichtigkeitsklage zu erheben. Darum fehlte dem Promotor das Klagerecht. Der ganze Prozeß war infolgedessen nichtig. Diese Entscheidung des Hl. Offiziums zeigt, wie dieses das „*publicum bonum*“ aufgefaßt wissen will. Das Hl. Offizium betrachtet grundsätzlich jede Mischehe als ein *großes Übel*. Darum kann die Ermöglichung einer solchen auch nicht im öffentlichen Interesse der Kirche liegen. Sind aber in einem Einzelfall die Verhältnisse so gelagert, daß die Eingehung einer Mischehe wirklich im öffentlichen Interesse der Kirche gelegen ist, dann soll der Ordinarius dies feststellen. Erst dann ist der Promotor klageberechtigt. Ein solch seltener Fall könnte m. E. vorliegen, wenn zum

Beispiel ein katholisches Staatsoberhaupt in ziviler Ehe mit einer geschiedenen Akatholikin lebt. Falls diese Zivilehe durch die Ungültigkeitserklärung der geschiedenen akatholischen Ehe der Frau kirchlich geordnet werden könnte, dann wäre es gewiß im öffentlichen Interesse gelegen.

Wenn das Hl. Offizium in der erwähnten Antwort an das Metropolitangericht sich nicht auf die Entscheidung in Causa Friburgen.: Recurrendum in singulis casibus berufen hat, sondern dem Promotor in Fällen des *öffentlichen Wohles* das Klagerecht zubilligte, so hat sich praktisch nicht viel geändert, da, wie oben dargetan, das öffentliche Wohl *kaum einmal eine solche Amtsklage verlangt*. Die Entscheidung, ob das „*bonum publicum*“ eine Offizialklage des Promotors verlangt, steht dem *Ordinarius* zu. Aber es ist wohl kein Zweifel, daß in der Auslegung des Begriffes „*bonum publicum*“ die „*mens S. Officii*“ *maßgebend ist*. Und wie diese „*mens S. Officii*“ ist, zeigt klar die erwähnte Antwort dieser obersten römischen Behörde an das Metropolitangericht.

Köln.

Dr. Kallen.

Zuständigkeit des Gerichtes in einem Eheprozeß auf Grund des Domizils oder Quasidomizils? Alfred heiratete Berta im Jahre 1923; nach beiläufig sechs Monaten trennten sich die Ehegatten, und der Mann brachte beim Zivilgerichte die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett ein. Das Erkenntnis des Kreisgerichtes erließ im Jahre 1929. Bald darauf übersiedelte Alfred in die Nachbardiözese G., Berta dagegen ließ sich im Jahre 1925 in der Pfarre S. der Diözese M. als Kanzleikraft in einer Fabrik nieder. Im Jahre 1938 suchte der Mann die Ungültigkeitserklärung seiner Ehe mit Berta kirchlicherseits zu erreichen; zu diesem Zwecke verfaßte er seine Klageschrift, die er an das bischöfliche Diözesangericht in M. sandte mit folgender Begründung: „Zuständig scheint das hochwürdigste fb. Diözesangericht in M. zu sein, da meine geschiedene Frau in der Pfarre S. ihr Domizil besitzt.“ Hat der Mann recht?

Durch Nachforschung wurde festgestellt, daß sich Berta tatsächlich seit 1925 in der Pfarre S. der Diözese M. aufhielt; nach can. 1964 war demnach das Diözesangericht in M. für die Angelegenheit zuständig. Der Offizial glaubte auch, die Klageschrift des Mannes ohne weiteres annehmen zu können, bzw. annehmen zu müssen. Doch wandte er sich vor seiner Entscheidung unter Vorlage der Akten an seinen Berater um die Meinung; dieser verlangte noch die Akten bezüglich der Scheidung von Tisch und Bett. Es ergab sich nun, daß die Eheleute bloß zivilgerichtlich, also für den kirchlichen Bereich nicht gesetzlich, geschieden wurden; somit konnte die Frau nach can. 93, § 2, kein eigenes Domizil, sondern nur ein Quasidomizil in der Pfarre S. erwerben. *Das Diözesangericht in M. war infolgedessen nur auf Grund des Quasidomizils und nicht des Domizils der beklagten Partei zuständig*. Insofern hatte der Mann nicht recht.

Konnte das Diözesangericht in M. die Klageschrift des Mannes ohneweiters annehmen? — Antwort: Nein. Denn der Vinkularprozeß wurde *coram Ordinario quasidomicilii* angestrengt; es mußte deshalb die Instruktion der Sakramentenkongregation vom 23. Dezember 1929 beobachtet werden, nach welcher festzustellen war, ob es besser und empfehlenswerter wäre, den Prozeß eher beim Gerichte des Quasidomizils als bei dem des Domizils, bzw. des Eheabschlusses durchzuführen. Im vorliegenden Falle gab der Mann als Grund der Ungültigkeit seiner Ehe den mangelnden Ehemillen der Frau an; da